

heremo', schreibe der Papst an ihn —, habe also nicht zum Kloster des Abtes Johannes gehört, an den der zweite Brief (P 28 = XI, 2) gerichtet ist, was gegen die Gleichzeitigkeit der beiden Briefe spreche. Braucht schon aus dem 'in heremo' nicht notwendig auf einen Eremiten als Empfänger geschlossen zu werden, — es wird nur die einsame Lage des Klosters in Gegensatz zum römischen Stadtgetümmel gebracht —, so spricht unbedingt gegen diese Auslegung, dass Gregor einen durch die 'verba hominum' und die 'detrahentes' Betrübten tröstet. Ein Eremit wird doch wohl über derlei erhaben gewesen sein. Kurz, XI, 2 = P 28 steht in der Sammlung P aufs Beste an seiner Stelle.

Zeigte schon die Behandlung dieses Briefes, wie unbedenklich Peitz interpretiert, so gilt das womöglich in noch höherem Grade für P 4 = V, 29¹. Es ist eines der Schreiben Gregors, die sich auf die Sache des Maximus — dieser hatte sich in unkanonischer Weise der Erzbischofswürde in Salona bemächtigt — beziehen. So wie uns die Datierung des Briefes in den besten Hss. überliefert ist, lautet sie 'indictione II', wonach der Brief im 9. Buche einzureihen wäre. Da aber das Schreiben mitten unter solchen der XIII. Indiktion steht, so emendierte Ewald: indictione XIII. Peitz fordert nun Beachtung der überlieferten Datierung, da das Schreiben auch seinem Inhalte nach in das 9. Buch gehöre: P 4 setze voraus, dass Maximus zur Verantwortung nach Rom komme, aber erst durch VI, 3 sei er vorgeladen worden und erst drei Jahre später finde der Prozess, wenn auch nicht in Rom, so doch in Ravenna statt. Aus diesen Gründen sei P 4 ins 9. Buch einzuordnen. Gehört nun P 4 tatsächlich dorthin, so ist die chronologische Reihenfolge in frappanter Weise durchbrochen, ein späterer Einschub in die dem 5. Buche des Registers entnommenen Briefe einwandfrei festgestellt. Sehen wir zu!

Wie der Papst im Jahre 599, aus dem also P 4 stammen soll, die Sache des Maximus auffasste, zeigt uns IX, 149 an Constantius von Mailand, das ganz auf einen versöhnlichen Ton gestimmt ist. Er schreibt mit Beziehung auf die Bussfertigkeit des Maximus: 'Ex qua re inhumanum credidi, si is qui se quasi multum timere me dicit in aliquo me temperatiorem minime invenire potuisset'. Ganz

1) Peitz, S. 43 f.